

Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft

kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen

April 2017

Präambel:

Die Landesarbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Frauen- und Gleichstellungsbüros ist ein Zusammenschluss von hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlich kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Sie ist eine frauenpolitische Kraft in Niedersachsen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist durch Meinungs- und Willensäußerungen bei politischen Entscheidungen und bei Meinungsbildungsprozessen präsent. Der Vorstand hat die Aufgabe, aktiv in Prozesse einzugreifen bzw. diese voranzubringen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft

- 1 Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Niedersachsens bilden die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen (*lag*).
- 2 Mitglied der *lag* kann jede Gleichstellungsbeauftragte einer niedersächsischen Gebietskörperschaft werden, unabhängig davon, in welcher Form der Rat oder Kreistag bzw. die Verwaltung das Frauenbüro/die Gleichstellungsstelle eingerichtet hat, durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Hauptamtliche Stellvertreterinnen können ebenfalls Mitglied der *lag* werden.
- 3 Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Geschäftsordnung. Gleichstellungsbeauftragte, die der Geschäftsordnung zuwider handeln und der

lag dadurch Schaden zufügen, können aus der *lag* ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Landeskonzferenz.

- 4 Die *lag* hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern der *lag*;
 - 4.2 Kontakte und Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, frauenpolitischen Verbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Landtagsfraktionen sowie Gewerkschaften, Kirchen und Gleichstellungsbeauftragten anderer Institutionen;
 - 4.3 Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Landesarbeitsgemeinschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen/ Frauenbüros;
 - 4.4 Abgabe von Stellungnahmen und Pressemitteilungen zu Fragen und Themen, die die Aufgabe der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten betreffen und/oder von frauenpolitisch grundsätzlicher Bedeutung sind.

Landeskonzferenzen

- 5 Die *lag* tritt zweimal jährlich zur Landeskonzferenz zusammen.
 - 5.1. Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle gem. § 8 und § 9 NKomVG hauptamtlich tätigen, vom Rat oder Kreistag in ihr Amt berufenen bzw. zu berufenden, Gleichstellungsbeauftragten. Gleichstellungsbeauftragte, die in zwei Kommunen tätig sind haben eine Stimme. Die stimmberechtigte Gleichstellungsbeauftragte kann ihrer Vertreterin das Stimmrecht übertragen.
 - 5.2. Die Landeskonzferenz trifft Beschlüsse nach den Punkten 3 und 6.2. der Geschäftsordnung. Sie nimmt die inhaltliche Schwerpunktsetzung der *lag* vor und fällt Grundsatzentscheidungen.
 - 5.3. Im Rahmen der Landeskonzferenz finden ein öffentlicher und ein nicht-öffentlicher Teil statt. Die Protokolle beider Teile werden im nicht-öffentlicher Teil verabschiedet.
 - 5.4. Die Landeskonzferenz bestätigt die, in den Regionalkonzferenzen gewählten, Koordinatorinnen und Vorstandsfrauen.

Vorstand und Geschäftsführung

- 6 Die Beschlüsse der *lag* werden durch den Vorstand und die Geschäftsführung umgesetzt. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus einer Vertreterin aus jeder der fünf Regionalkonferenzen und Stellvertreterinnen derselben. Die Regionalkonferenzen wählen ihre Vertreterin im Vorstand sowie deren Stellvertreterin. Die Geschäftsführung wird über den „Verein zur Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Niedersachsen e.V.“ beschäftigt und in Abstimmung mit dem Vorstand ausgewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden für mindestens ein Jahr gewählt. Eine Verlängerung der Entsendung bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Regionalkonferenz.

- 6.1 Bei den Vorstandsmitgliedern sind die infrastrukturellen und persönlichen Voraussetzungen zur Übernahme dieser Aufgaben gegeben. Der Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich mit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung organisiert die Treffen in Absprache. Die Sitzungen werden protokolliert. Ergebnisprotokolle der Vorstandssitzungen sind im Mitgliederbereich der Website einzusehen.
- 6.2 Vorstandsmitglieder, die der Geschäftsordnung zuwider handeln und der *lag* dadurch Schaden zufügen, können durch die Landeskonzferenz abgewählt werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 6.3 Der Vorstand setzt die inhaltlichen und strategischen Ziele für die Arbeit der Geschäftsführung, stimmt die Termine ab und koordiniert die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführung und Vorstand. Er schließt einen Vertrag mit dem Trägerverein zu den Aufgaben der Geschäftsführung ab. Für eine optimale Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Vorstand übernehmen die Vorstandsfrauen thematische Zuständigkeiten aus dem Aufgabengebiet der *lag*.
- 6.4 Der Vorstand setzt sich für eine Erhöhung der Landesmittel ein und sucht zusätzlich nach weiteren Einnahmequellen, um eine auskömmliche Finanzierung der Stelle der Geschäftsführung sicher zu stellen.

- 6.5 Der Vorstand unterstützt die Durchführung der Landeskongressen.
- 6.6 Dem Vorstand allein obliegt die Veröffentlichung der beschlossenen Anträge.
- 6.7 Der Vorstand ist alleiniger Ansprechpartner für die unter Punkt 4.2 und 4.3 genannten Verbände, Institutionen und Einrichtungen auf Landesebene, es sei denn, dass hierfür gemäß Punkt 7 Vertreterinnen entsandt sind.
Sämtliche Informationen, die die Vorstandsfrauen im Rahmen Ihrer Aufgabe erhalten, werden an die anderen Vorstandsmitglieder weitergeleitet.
Unberührt hiervon bleibt die Regelung eigener Angelegenheiten der einzelnen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Gremium aus, erlischt deren Vertretung in anderen Verbänden für die *lag*, mit Ausnahme einer Entsendung gemäß Punkt 7.
- 6.8 Der Vorstand gibt Stellungnahmen und Presseerklärungen ab. Er unterrichtet die Mitglieder der *lag* über die Stellungnahmen und Presseerklärungen.
- 6.9 Die Mitarbeit im Vorstand schließt eine Tätigkeit als Geschäftsführung aus.
- 6.10 Der Vorstand kann in dringenden Fällen Eilentscheidungen ohne Beschluss der Landeskongressen fassen. Über die getroffenen Eilentscheidungen wird bei der folgenden Landeskongressen berichtet.
- 6.11 Die Geschäftsführung regelt in Abstimmung mit dem Vorstand eigenständig die laufenden Geschäfte der *lag*. Bei Urlaub oder im Krankheitsfall werden die Aufgaben ggfs. von den Vorstandsmitgliedern übernommen.

Delegierte

- 7 Die *lag* kann Aufgaben an *lag*-Mitglieder, die nicht im Vorstand sind, übertragen. Über die Entsendung in ein Gremium oder einen Arbeitskreis entscheidet der Vorstand. Vorstand und Delegierte schließen eine Vereinbarung.

Regionalkongressen und Koordinatorinnen

- 8 Die *lag* bildet fünf Regionalkongressen auf der Ebene der ehemaligen Regierungsbezirke. Die Regionalkongressen tagen möglichst zweimal jährlich.
- 8.1 Die Regionalkongressen wählen je zwei Koordinatorinnen.

- 8.2 Aufgaben der Koordinatorinnen sind, jeweils der Dringlichkeit angemessen, die Vermittlung regionaler Themen und Beschlüsse auf Landesebene, die Organisation des Informationsflusses zwischen Landeskonferenzen, Regionalkonferenzen und Vorstand.
- 9 Die Mitglieder der *lag* bilden auf Wunsch auf Regionalkonferenzebene oder landesweit Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle interessierten Mitglieder der *lag*. Sie erarbeiten Materialien, Grundsatzpapiere und Stellungnahmen zu einzelnen Themen und vertreten diese gemeinsam mit dem Vorstand nach außen. Ihre Arbeitsergebnisse leiten sie an die Koordinatorinnen und den Vorstand weiter.